

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Hande (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

**Unbekannte Drohnen über militärischen Einrichtungen, Behördenliegenschaften und kritischer Infrastruktur in Thüringen - Fortschreibung für das 2. Halbjahr 2025 und 1. Halbjahr 2026 - Teil II**

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1527 in Drucksache 8/2674 ergibt sich, dass in Thüringen im Jahr 2024 zehn Meldungen über Drohnenüberflüge im Sinne der Anfrage polizeibekannt wurden, im ersten Halbjahr 2025 hingegen bereits 16 Meldungen. Besonders auffällig war dabei die Zunahme von Meldungen im Zusammenhang mit militärischen Einrichtungen. Zugleich blieben in der Antwort Fragen zur Motivlage, zu möglichen nachrichtendienstlichen, militärischen oder fremdstaatlichen Bezügen sowie zur praktischen Erkennung und Abwehr unautorisierter Drohnen teilweise offen beziehungsweise wurde auf noch laufende Ermittlungen verwiesen. Seit der letzten Anfrage wurden auf Bundesebene zudem die Strukturen und Rechtsgrundlagen zur Drohnenabwehr weiterentwickelt; zugleich bestehen weiterhin Fragen zur einheitlichen Erfassung, Bewertung und Weiterleitung entsprechender Drohnensichtungen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2848** vom 30. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:

**Vorbemerkung**

In Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten mit dem Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung können unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen einzelne Frageinhalte nicht beantwortet werden, da spezifische polizeiliche Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesem Fall nicht offengelegt werden können. Ansonsten ließe dies Rückschlüsse auf polizeiliche Fähigkeiten, Organisation, Einsatzkonzeption, Taktik und Einsatzmethoden der Polizei zu und könnte so zukünftig Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einschränken, gefährden oder entfallen lassen. Damit wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl negativ tangiert. Dies ließe eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

1. Wie stellt sich der aktuelle Ermittlungs- beziehungsweise Verfahrensstand zu den in der Drucksache 8/2674 genannten zwei Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2024, sieben Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2025, den drei ermittelten Drohnenpiloten sowie der sichergestellten tatrelevanten Drohne dar (bitte insbesondere nach Einstellung, Abgabe, Anklage, Bußgeld, sonstiger Sanktion oder fortdauernder Prüfung aufschlüsseln)?

**Antwort:**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. In wie vielen Fällen nach Frage 1 der Kleinen Anfrage „Unbekannte Drohnen über militärischen Einrichtungen, Behördenliegenschaften und kritischer Infrastruktur in Thüringen – Fortschreibung für das 2. Halbjahr 2025 und 1. Halbjahr 2026 – Teil I“ sowie den bereits in Drucksache 8/2674 genannten Fällen liegen inzwischen Hinweise auf eine nachrichtendienstliche, militärische, fremdstaatliche, politisch motivierte, sabotagerelevante oder sonstige sicherheitsgefährdende Motivation vor (bitte angeben, auf welcher Erkenntnisgrundlage die jeweilige Einschätzung beruht)?

Antwort:

Es muss davon ausgegangen werden, dass aus Sicht staatlicher Angreifer die in der Fragestellung aufgeführten Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen ebenso militärische Einrichtungen und Rüstungsunternehmen, letztere insbesondere in Zusammenhang mit militärischen Unterstützungsleistungen Deutschlands und anderer Staaten für die Ukraine, ein relevantes Ziel von nachrichtendienstlichen Aufklärungs- und etwaigen Sabotagemaßnahmen sein können. Einerseits können mit dem Ausfall oder der Beeinträchtigung kritischer Infrastrukturen erhebliche Auswirkungen sowohl für die Versorgung der Bürger als auch für Unternehmen und staatliche Einrichtungen verbunden sein. Andererseits sind Kenntnisse über militärische Unterstützungsleistungen (Material, Ausbildung) und Fähigkeiten des Gegners naheliegend und seit jeher von hoher Bedeutung für die Nachrichtendienste fremder Staaten. Insoweit ist ein nachrichtendienstlicher beziehungsweise militärischer Urheber eines fremden Staates stets ein denkbarer Ansatz, der durch die beteiligten Sicherheitsbehörden verfolgt wird. Erste Anhaltspunkte können sich außer aus dem Zielobjekt, hier den in der Fragestellung aufgeführten Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und insbesondere militärischen Liegenschaften sowie den Umständen ihrer konkreten Nutzung im Feststellungszeitraum, auch aus den näheren Umständen des Betriebs von Drohnen (Anzahl, Verweildauer über dem Zielobjekt, Flughöhe und Reichweite und so weiter) ergeben.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Nach welchen Kriterien unterscheidet die Landesregierung bei Drohnensichtungen zwischen bloßen Eingangsmeldungen, verifizierten Drohnenflügen, illegalen Überflügen, strafrechtlich relevanten Sachverhalten, Ordnungswidrigkeiten, harmlos aufgeklärten Fällen und sicherheitsrelevanten Vorfällen, und in welcher Statistik beziehungsweise welchem Lagebild werden diese Kategorien jeweils erfasst?

Antwort:

Eine Eingangsmeldung lässt pauschal keine Aussage darüber zu, ob tatsächlich eine Drohnensichtung vorliegt. Durch polizeiliche Ermittlungen verifizierte Sachverhalte werden hinsichtlich ihrer Sicherheitsrelevanz beziehungsweise auf das Vorliegen von Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten bewertet.

Sicherheitsrelevante Vorfälle werden in einem Lagebild des Bundeskriminalamts abgebildet.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche Melde-, Informations- und Eskalationswege bestehen in Thüringen bei Drohnensichtungen über beziehungsweise im Umfeld der in Frage 1 der Kleinen Anfrage Teil I genannten Einrichtungen zwischen Landespolizei, Landeskriminalamt, Amt für Verfassungsschutz, Bundeswehr, Bundespolizei, Drohnenabwehrzentrum des Bundes und der Länder, Betreibern kritischer Infrastruktur sowie Kommunen?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche präventiven Informations-, Beratungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen wurden seit dem 1. Juli 2025 gegenüber Betreibern kritischer Infrastruktur, Kommunen, Landesbehörden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder sonstigen potenziell betroffenen Stellen im Zusammenhang mit unbefugter Drohnennutzung durchgeführt (bitte nach Zielgruppe, Format, Anzahl der Maßnahmen und zuständiger Stelle aufschlüsseln)?

Antwort:

Auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 10 bis 12 in der Drucksache 8/2674 wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde am Rande des „Forum Sicherheits- und Verteidigungstechnologie“ am 10. Juni 2026 in der Messe Erfurt eine Standpräsentation zur Kampagne „Sicher und gewarnt“ durchgeführt.

Diese Veranstaltung unter Organisation der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH brachte Akteure aus Wirtschaft, Forschung, Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zusammen. Im Mittelpunkt standen unter anderem aktuelle sicherheitspolitische Rahmenbedingungen für Unternehmen in Thüringen der kritischen Infrastruktur und der Rüstungsindustrie. Im Zusammenhang mit der Standpräsentation wurden auch Informationsmaterialien zur Sensibilisierung bei Drohnensichtungen für Unternehmen bereitgestellt.

Maier  
Minister